

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

V o r b l a t t

zum Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften**

A. Zielstellung

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91-II-19, bestimmte Befugnisregelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in Teilen als mit der Verfassung des Freistaates Sachsen für unvereinbar erklärt. Diese gelten nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zunächst bis zum 30. Juni 2026 fort. Anschließend treten sie außer Kraft, sofern sie bis dahin nicht gesetzgeberisch verfassungskonform ausgestaltet wurden.

Änderungsbedarf folgt zudem aus der akuten Bedrohungslage im Freistaat Sachsen durch sicherheitsrelevante Drohnenüberflüge und einer bislang fehlenden klaren Rechtsgrundlage zum Umgang mit diesen Vorfällen durch die Landespolizei.

Darüber hinaus braucht es im Hinblick auf Vorfälle häuslicher Gewalt verstärkte Schutzvorschriften und damit einhergehende Eingriffsbefugnisse.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll damit eine grundrechtschonende und rechtssichere Alternative zum zuletzt vorgelegten Gesetzentwurf der Staatsregierung darstellen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit den Gesetzesänderungen werden bestehende verfassungswidrige Regelungen verfassungskonform ausgestaltet. Darüber hinaus wird die Nachtzeit im Hinblick auf die Durchsuchung von Wohnungen neu definiert und Rechtsgrundlagen zum Einsatz technischer und physischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme, sowie ein Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen.

C. Alternativen

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: Keine.

D. Kosten

I. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetzesvorhaben hat finanzielle Mehraufwendungen für den Landeshaushalt zur Folge. Die Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 werden auf ca. 1,75 Millionen Euro geschätzt (Technik für die Drohnenabwehr in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro, zusätzlicher jährlicher Sachaufwand ca. 150.000 Euro, Sachkosten elektronische Aufenthaltsüberwachung 50.000 Euro, Evaluierungskosten ca. 50.000 Euro).

II. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz bewirkt keinen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz bewirkt keinen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Polizeivollzugsdienst

Der Gesetzentwurf sieht für das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz klarstellende Befugnisregelungen, die Erweiterung bestehender Befugnisregelungen und die Aufnahme neuer Befugnisregelungen vor. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist abhängig vom Umfang des künftigen polizeifachlichen Realisierungsbedarfs, welcher lage- und erforderlichkeitsabhängig ist.

Demzufolge ist der dem Polizeivollzugsdienst entstehende einmalige sowie wiederkehrende Mehraufwand infolge der Neuregelungen sowohl hinsichtlich des Umfangs, als auch im Hinblick auf die zeitliche Einordnung grundsätzlich nicht ermittelbar bzw. kann allenfalls nur grob geschätzt werden.

b) Polizeibehörden

Normadressat der Änderungen im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz ist der Polizeivollzugsdienst, so dass die Neuregelung keinen Erfüllungsaufwand bei den Polizeibehörden bewirken.

Die Änderungen im Sächsischen Polizeibehördengesetz bedingen keinen Erfüllungsaufwand.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes

Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), das durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Einsatz technischer und physischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme“.
 - b) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen“.
2. § 4 Nummer 5 und 6 werden durch folgende Nummern 5 und 6 ersetzt:
 - „5. terroristische Straftat: die in § 129a Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, sofern die Begehung der Straftat dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen;die Straftat muss durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können;
 6. Vorfeldstraftat: Straftatbestand, der Verhaltensweisen erfasst, die in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer konkreten oder konkretisierten Gefährdung oder Verletzung der geschützten Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter liegen können und entweder aufgrund ihrer abstrakten Gefährlichkeit oder als Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt sind; soweit dieses Gesetz Maßnahmen zur Verhinderung von Vorfeldstraftaten davon abhängig macht, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen, gilt, dass als Rechtsgut in diesem Sinne nur Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter in Betracht kommen, die ihrer

Natur nach einer konkreten Gefährdung zugänglich sind, und dass unklare und unabgrenzbare Schutzrichtungen nicht genügen;“.

3. Nach § 12 wird der folgende neue § 12a eingefügt:

„§ 12a

Einsatz technischer und physischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, technische und physische Mittel gegen das System oder dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen nach Satz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Gefahrenforschung einsetzen, soweit Anhaltspunkte die Möglichkeit einer Gefahr begründen. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

4. § 19 wird durch folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen

(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
 - a) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
 - b) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihrer nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden,
 - c) Verbindung zur gefährdeten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder
 - d) Ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 30. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Kalendertages nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.

(2) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und

die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Die Polizei unterrichtet auch die gewaltausübende Person unverzüglich über Beratungsangebote.“

5. § 21 Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für die Dauer von höchstens zwei Monaten kann einer Person zum Zweck der Verhütung von Straftaten untersagt werden, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich in bestimmten Bereichen aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb absehbarer Zeit eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begehen wird, oder
2. das Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird.

Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2 kann zum Zweck der Verhütung von Straftaten einer Person für höchstens zwei Monate auch der Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese von der Vorbereitung der drohenden Straftat Kenntnis haben, diese aus der Tat Vorteile ziehen werden oder die Person sich ihrer zur Begehung bedienen wird (Kontaktverbot). Soweit es sich bei der in Satz 1 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.“

6. § 29 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) darf eine Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 betreten und durchsucht werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.“

7. § 60 Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf erfolgen bei:

1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest der Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. einer Kontakt- und Begleitperson der Person nach den Nummern 1 und 2

und soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche

Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.

(3) Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle darf erfolgen bei:

1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest der Art nach konkretisierte Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird,
2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. einer Kontakt- und Begleitperson einer Person nach den Nummern 1 und 2

und soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.“

8. § 61 wird durch folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. dies zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind,
2. gegen die Person eine Maßnahme nach § 21 Absatz 2 angeordnet wird und Tatsachen die Annahme begründen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlich ist, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung der anlassgebenden Straftaten abzuhalten und Verstöße gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 zu verhüten,
3. das Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird und die Maßnahme sie von deren Begehung abhalten soll.

Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.

(2) Die Polizei kann mit Hilfe des von der Person mitgeführten technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden; dennoch erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen. Daten nach Satz 1 dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

1. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie von Straftaten gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter,
3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe d oder nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3,
4. zur Verfolgung einer Straftat nach § 106,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Soweit es sich bei den in Satz 6 Nummer 2 in Bezug genommenen Straftaten um Vorfeldstraftaten handelt, kann die Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 7 hat die Verarbeitung der Standortdaten automatisiert zu erfolgen. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Die in Satz 1 und Satz 2 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu Zwecken nach Satz 7 weiterverarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist gemäß § 32 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie durch das Gericht abgelehnt wird.

(4) In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Maßnahmen nach § 19 Absatz 1 oder § 21 Absatz 2 angeordnet worden sind,
3. der Sachverhalt sowie
4. die Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(6) Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ist die Erstellung eines Bewegungsbildes nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet wird. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Sie ist auf höchstens zwei Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als zwei Monate ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung noch vorliegen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(7) Die Erforderlichkeit, praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

9. § 63 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Personenbezogene Daten dürfen durch Maßnahmen nach Absatz 1 nur erhoben werden über:

1. die für eine Gefahr Verantwortlichen nach § 6 oder § 7 oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen werden,
3. Personen, bei denen das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen werden, oder
4. Kontakt- und Begleitpersonen der Personen nach den Nummern 2 und 3.

Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen wären.“

10. § 64 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz:

1. von Polizeibediensteten, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln (Verdeckte Ermittlerin, Verdeckter Ermittler), oder

2. von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (V-Personen).“

11. § 66 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen sowie deren noch innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegte Inhalte erheben. Die Maßnahme kann sich richten gegen eine Person:

1. die nach § 6 oder § 7 verantwortlich ist und wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Nummer 1 richtet, begehen wird,
3. deren Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird,
4. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach den Nummern 1 bis 3 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzt, oder
5. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach den Nummern 1 bis 3 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt.

Soweit es sich bei der in Satz 2 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Datenerhebung ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

12. § 67 wird durch folgenden § 67 ersetzt:

„(1) Für die Erhebung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes durch die Polizei gilt § 66 Absatz 1 entsprechend. Die Erhebung von Verkehrsdaten und Nutzungsdaten kann sich auch auf Zeiträume vor deren Anordnung erstrecken. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere spezifische Kennung des zu ermittelnden Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes; eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation des Endgerätes ist ausreichend,

sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. die Begründung.

(3) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 ist jeder Diensteanbieter und jeder Anbieter nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes verpflichtet, der Polizei die zu beauskunftenden Verkehrs- und Nutzungsdaten zu übermitteln. Die Daten sind unverzüglich auf dem von der Polizei bestimmten Weg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.“

13. § 68 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. spezifische Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer von zur Telekommunikation nutzbaren Endgeräten oder
 2. den Standort eines zur Telekommunikation nutzbaren Endgerätes
- ermitteln.“

14. § 74 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Benachrichtigung wird zurückgestellt sofern,

1. ihr eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, entgegensteht,
2. der Zweck der Maßnahme durch sie gefährdet wird oder
3. dadurch die Möglichkeit einer konkret absehbaren weiteren Verwendung der Verdeckten Ermittlerin, des Verdeckten Ermittlers oder der V-Person gewahrt bleibt, es sei denn die weitere Verwendung der Verdeckten Ermittlerin, des Verdeckten Ermittlers oder der V-Person erfolgt zur Verhinderung von strafbaren Vorbereitungshandlungen und bloßen Rechtsgutsgefährdungen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Benachrichtigung nachzuholen. Wurde wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung, ob die Benachrichtigung zurückgestellt wird. Die Entscheidung hierüber und über die Zurückstellung gemäß Satz 1 ist mit Begründung zu dokumentieren.“

15. § 80 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Polizei kann nach Maßgabe des § 79 Absatz 2 bis 5 im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnene personenbezogene Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr weiterverarbeiten von:

1. Verurteilten,

2. Beschuldigten,
 3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
 4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.“
16. § 84 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Polizei hat

 1. einer betroffenen Person, bei der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Bedarf zum Schutz vor häuslicher Gewalt besteht, anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle zu ermöglichen und
 2. zur Verhütung häuslicher Gewalt der Person, bei der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ausübung häuslicher Gewalt bekannt ist, anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle zu ermöglichen.

Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 5 bis 7.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes

Das Sächsische Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Während der Nachtzeit (vgl. § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) darf eine Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 betreten und durchsucht werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.“
2. § 30 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. an, in oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kulturgütern, Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen künftig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, durch die Personen oder Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden, oder
2. in öffentlich zugänglichen Bereichen sonstige erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen,

und die Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zur Abwehr dieser Gefahren erforderlich sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderungsbedarf

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91-II-19, bestimmte Befugnisregelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in Teilen als mit der Verfassung des Freistaates Sachsen für unvereinbar erklärt.

Demnach sind bestimmte Befugnisregelungen des Polizeivollzugsdienstgesetzes insofern nicht mit der Verfassung vereinbar, als dass die in ihnen in Bezug genommenen Straftatbestände Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen. Darüber hinaus müssen bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der Zweckbindung, Zweckänderung und hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden.

Im Polizeibehördengesetz genügt eine Regelung zur Datenerhebung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und Normenklarheit.

Alle im Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs als nicht mit der Verfassung vereinbar beschiedenen Regelungen gelten bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2026 mit bestimmten vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Maßgaben fort. Die Frist des 30. Juni 2026 läuft demnächst ab. Wenn die beanstandeten Vorschriften bis dahin nicht verfassungskonform ausgestaltet werden, treten sie außer Kraft.

Insofern besteht dringender Handlungsbedarf diese Vorschriften verfassungskonform auszugestalten. Das ist Ziel dieses Gesetzes.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetz die Nachtzeitregelungen von 4 auf 6 Uhr im Rahmen von Durchsuchungen von Wohnungen angepasst.

Schließlich werden neue Befugnisse für die Drohnenabwehr und ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geregelt.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Landespolizei, um die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgehenden Gefahren zu bekämpfen, ist angesichts der spätestens seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine bestehenden Bedrohungslage längst überfällig und dringend notwendig.

Häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt sind strukturelle Machtprobleme in Deutschland. Ziel aller staatlichen Ebenen muss es sein, diese zu bekämpfen, bestehende Ungleichheiten zu beseitigen und Opfer und potenzielle Opfer bestmöglich zu schützen und zu unterstützen. Die Pflicht hierzu besteht seit ihrem innerstaatlichen Inkrafttreten am 01. Februar 2018 durch die Istanbul-Konvention. Diese verpflichtet alle staatlichen Ebenen in Deutschland, den Bund, die Länder und die Kommunen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen, vorzubeugen und zu entschädigen sowie Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend zu unterstützen. Das umfasst auch das Regelungsregime des Polizeirechts. Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote für Räumlichkeiten, die durch Geschädigte regelmäßig aufgesucht werden, Kontakt- und Näherungsverbote, sowie unter bestimmten Voraussetzungen die elektronische Aufenthaltsüberwachung dienen dem besseren Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt, indem die Gewaltausübenden ferngehalten werden.

II. Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei und verbessern die Rechte der von häuslicher Gewalt und durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen.

1) Haushaltsauswirkungen

Die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung verursacht unmittelbar keine Kosten. Gleiches gilt für die Anpassung der Nachtzeitregelungen.

a) Befugnis zur „Drohnenabwehr“ (§ 12a SächsPVDG)

Erfüllungsaufwand entsteht durch die neu geschaffene Befugnis zum Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme. Die für die Umsetzung der Vorschrift erforderliche technische Grundausstattung ist den aktuellen Bedingungen entsprechend teilweise vorhanden und im Einsatz. Zur weiteren Steigerung der Einsatzfähigkeit im Rahmen des ggf. zur Verfügung stehenden Sondervermögens des Bundes ist eine Beschaffung weiterer Technik (u.a. Peiltechnik für etwa 1,5 Mio. EUR, zusätzlicher jährlicher Sachaufwand ca. 150.000 EUR) vorgesehen, jedoch nur für den Fall, dass durch den Bund die Mittel tatsächlich bereitgestellt werden. Zusätzliche Kosten für Schulungszwecke sind nicht zu erwarten.

b) Ausweitung des Einsatzes der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 61 Absatz 1 Nummer 1 SächsPVDG)

Die Erweiterung der Befugnis der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt verursacht keine Investitionskosten, jedoch wiederkehrenden Personalaufwand, dessen Umfang fallabhängig ist. Der Umfang der Mehrkosten ist zudem abhängig davon, ob die länderübergreifende Verbundlösung zur Datenverarbeitung (Nutzung der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder mit Sitz in Hessen) durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen fortgesetzt werden kann. Soweit dies möglich ist, entstehen für die Erstanlegung der elektronischen Fußfessel Kosten im mittleren vierstelligen Bereich (5.000 EUR) pro Person, die durch das Land Hessen für die Zurverfügungstellung der Ausstattung mit der „elektronischen Fußfessel“ in Rechnung gestellt werden. Für die Folgemonate können ggf. außergewöhnliche Kosten (Geräteaustausch) anfallen, deren Höhe vorab nicht genau beziffert werden können. Es wird von weiteren Sachkosten in Höhe von 25.000 EUR pro Jahr ausgegangen. Nach gegenwärtiger Einschätzung wird von Anwendungsfällen im einstelligen Bereich pro Jahr (ca. fünf Überwachungsfälle wegen häuslicher Gewalt und Stalking) ausgegangen. Stellenmehrbedarf besteht nicht, da die elektronische Aufenthaltsüberwachung andere offene/verdeckte Maßnahmen ergänzen und je nach Einzelsachverhalt Personalressourcen schonen werden, bspw. wenn auf eine personalintensive Observation verzichtet werden kann. Einmalige Kosten fallen infolge einer Evaluierungsverpflichtung im Hinblick auf die geänderte Regelung des § 61 an (siehe § 61 Absatz 7). Hierzu können – nach den Erfahrungen der letzten Evaluierung zu verschiedenen Vorschriften des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes – Kosten von geschätzt 30.000 bis 50.000 EUR für die Haushaltsjahre 2027 (Abschlagszahlung) und 2028 oder 2029/30 (Restzahlung) angesetzt werden.

2) Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz bewirkt keinen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz bewirkt keinen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Polizeivollzugsdienst

Der Gesetzentwurf sieht für das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz klarstellende Befugnisregelungen, die Erweiterung bestehender Befugnisregelungen und die Aufnahme neuer Befugnisregelungen vor. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist abhängig vom Umfang des künftigen polizeifachlichen Realisierungsbedarfs, welcher lage- und erforderlichkeitsabhängig ist.

Im Einzelnen kann der Erfüllungsaufwand zum Personaleinsatz wie folgt angegeben werden:

- Befugnis zur „Drohnenabwehr“ (§ 12a SächsPVDG)

Es wird von 15 bis 20 überwiegend mehrtägigen Einsatzlagen pro Jahr ausgegangen. Für die reine Einsatzzeit fallen bei 20 Einsätzen pro Jahr insgesamt ca. 200 Stunden für den Polizeivollzugsdienst (PVD) der Laufbahnguppe (LG) 2.1 und ca. 1.600 Stunden der LG 1.2 im Jahr an. Dies entspricht ca. 88.506 EUR pro Jahr (vgl. Lohnkostentabelle IV. der Anlage 2 zur VwV SächsNKR) Personalkosten für Einsätze.

- Datenübermittlung an Opferberatungsstellen (§ 84 Absatz 3 Nummer 4 SächsPVDG)

Kosten für den Personaleinsatz beim Polizeivollzugsdienst sind nicht konkret bezifferbar und in Ermangelung einer zentralen Datengrundlage auch nicht recherchierbar. Ausgehend von Erfahrungswerten einer Großstadtdienststelle wären für ganz Sachsen grob geschätzt mit 100 Datenübermittlungen pro Jahr zu rechnen. Dazu wird ein Zeitanlass pro Datenübermittlungsvorgang von maximal 15 Minuten für einen PVD der LG 2.1 angenommen, sodass Personalkosten für 25 Arbeitsstunden i.H.v. 1.487,25 EURO gemäß Anlage 2 zur VwV SächsNKR entstehen würden.

bb) Polizeibehörden

Normadressat der Änderungen im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz ist der Polizeivollzugsdienst, sodass die Neuregelung keinen Erfüllungsaufwand bei den Polizeibehörden bewirken. Die Änderungen im Sächsischen Polizeibehördengesetz bedingen keinen Erfüllungsaufwand.

3) Weitere Gesetzesfolgen

Soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen, bei denen keine Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen wurden, auf das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz verweisen bzw. Bezug nehmen, sind Anpassungen durch die Ressorts im Rahmen ihrer eigenen Rechtssetzung vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses ergeben sich aus den nachfolgenden Normanpassungen.

Zu Nummer 2

§ 4

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat im Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91.II-19 ausgeführt, dass bei bestimmten eingriffsintensiven Befugnisregelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (§§ 21 Absatz 2 Nummer 1, 60 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 61 Absatz 1 und 2, § 63, § 64, § 66, § 67, § 68) die bestehenden Eingriffsschwellen zu niederschwellig gefasst seien, da durch die Regelungssystematik des Inbezugnehmens von Straftatenkatalogen, die teilweise auch die Gefahr der Verhütung von solchen Straftaten genügen lassen, die bloße Vorbereitungshandlungen oder Rechtsgütergefährdungen unter Strafe stellen, erfasst wären (Beispiele seien die §§ 83, 84, 86, 89a, 129a und 129b StGB). Bei solchermaßen eingriffsintensiven Befugnissen sei verfassungsrechtlich gefordert, dass im jeweiligen Einzelfall zumindest auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch die jeweilige Straftat geschützte Rechtsgut vorliegen müssten. Mit der Aufnahme einer Legaldefinition zu dem Begriff „Vorfeldstraftat“ wird in Ergänzung zu weiteren Anpassungen in den jeweiligen Befugnisvorschriften die bestehende Regelungstechnik geändert und die betreffenden Eingriffsschwellen dahingehend eingeschränkt, dass diese den Anforderungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs jeweils genügen. Der Begriff der „terroristischen Straftat“ findet im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz insbesondere Verwendung bei der Formulierung von Eingriffsschwellen für grundrechtsintensive Eingriffsbefugnisse wie beispielsweise die §§ 66 ff SächsPVDG, für die das Bundesverfassungsgericht bei Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, gefordert hat, dass diese dem Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern dienen müssen. Hierzu gehören, Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (siehe zuletzt BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2025, 1 BvR 2466/19, Rz. 132ff). Mit der Änderung der Regelung werden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und durch die Beschränkung auf die in § 129a Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 StGB genannten Straftaten, sichergestellt, dass nur solche Straftaten in Bezug genommen werden, die dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter dienen.

Zu Nummer 3

§ 12a

Zweck der Regelung ist eine spezifische Befugnisregelung, die den Einsatz von technischen und physischen Mitteln zum Erkennen und zur Abwehr von unbemannten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsystemen erlaubt. Zum Zweck der Abwehr einer konkreten Gefahr durch unbemannte Fahrzeugsysteme darf die Polizei technische Mittel wie beispielsweise Laser, Jamming, GPS-Störung einsetzen sowie durch physische Mittel auf die unbemannten Fahrzeugsysteme einwirken (Satz 1).

Während Satz 1 die Abwehrmaßnahmen erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr erlaubt, jedoch bei einer heranfliegenden Drohne der Übergang von einer gefahrlosen Situation hin zur konkreten Gefahr äußerst kurz erfolgt, ermöglicht Satz 2 ein polizeiliches Handeln bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr, jedoch nicht unmittelbar zur Abwehr dieser Gefahr, sondern zur Erforschung zum Vorliegen einer solchen. Satz 2 setzt damit einen sog. Gefahrenverdacht voraus, der Gefahrerforschungseingriffe ermöglicht, sofern die genannten besonders wichtigen Rechtsgüter bedroht werden können. Zu diesem Zweck kann die Polizei Technik einsetzen, die das Heranfliegen einer Drohne bereits dann detektiert, wenn diese noch räumlich von potentiellen Anschlagzielen oder Aufklärungsorten entfernt ist und noch bevor das menschliche Auge dazu in der Lage ist. Gefahrerforschungsmaßnahmen sind aber nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter zulässig, wenn die Maßnahme weit in das Vorfeld einer Rechtsgutverletzung verlagert wird.

Detektionstechnik kann bspw. zum Scannen des Luftraumes innerhalb eines bestimmten Radius um Kritische Infrastruktur, einer Versammlung/Ansammlung oder einen gesperrten Luftraum verwendet werden. Die zu verwendende Technik können RF-Systeme, Radar oder Funkpeilsysteme sowie akustische Sensoren sein.

Satz 3 erlaubt die Maßnahme auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Drittbetroffenheit aufgrund einer polizeilichen Interventionsmaßnahme kann dadurch entstehen, dass entweder die eingesetzte Sensortechnik zu Störungen von im Einzugsgebiet des Störsenders befindlichen (Tele-)Kommunikationsgeräten führt oder indem die Drohne unkontrolliert zum Absturz gebracht wird und dadurch Personen- und/oder Sachschäden eintreten können.

Zu Nummer 4

§ 19

Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist eine der polizeilichen Kernaufgaben. Nach dem Bundeslagebild des Bundeskriminalamts zu häuslicher Gewalt für das Kalenderjahr 2023 wurden 256.276 Menschen Opfer solcher Gewalt. Durch die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, solcher Gewalt vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Zu den staatlichen Schutzinstrumenten gehören auch Maßnahmen nach dem Polizeirecht. Zu diesem Zweck sind ergänzende Regelungen im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz vorgesehen (§ 19, § 61, § 84). Durch eine spezifische Befugnisregelung, die sämtliche relevante polizeiliche Standardmaßnahmen beinhaltet, sollen der Polizei klare Maßstäbe an die Hand gegeben werden, damit diese in den besonders eilbedürftigen Situationen Handlungssicherheit hat.

Dem Begriff häusliche Gewalt unterfallen alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt. Er umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht (siehe Definition Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2022, BKA, S. 1). Mit dem Begriff „sonstige Nachstellungen“ sollen sog. „Stalking-Fälle“ gemäß § 238 Strafgesetzbuch erfasst werden.

Absatz 1

In Ergänzung der bisherigen Regelung werden in Absatz 1 Satz 1 weitere Standardbefugnisse zum Schutz vor häuslicher Gewalt sowie Nachstellung aufgenommen und eine einheitliche Eingriffsschwelle für alle Maßnahmen bestimmt. Neben der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot und dem Kontaktverbot wurden als weitere Standardbefugnisse ein Annäherungsverbot, ein Betretungsverbot und ein Aufenthaltsverbot aufgenommen. Solche Maßnahmen konnten bisher auf der Grundlage von § 12 bzw. § 21 SächsPVDG angeordnet werden. Voraussetzung hierfür war jedoch bisher das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr.

Satz 1: In Änderung der bestehenden Regelung wird die Eingriffsschwelle für sämtliche Standardbefugnisse von „gegenwärtiger Gefahr“ auf das Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ für bestimmte Schutzgüter abgesenkt. Die Anknüpfung an eine gegenwärtige Gefahr ist bei den betreffenden Lebenssachverhalten nicht sachgerecht, da dieser Gefahrengrad im Unterschied zur konkreten Gefahr voraussetzt, dass das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder die Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (siehe Begriffsbestimmung in § 4 Nummer 3b SächsPVDG). Vielfach wird die Sachlage zwar so gestaltet sein, dass bei räumlicher Nähe durch eine gemeinsam genutzte Wohnung oftmals erneute Rechtsgutsverletzungen jederzeit verwirklicht werden können und somit eine Dauergefahr besteht. Hängt hingegen die Gefahrenverwirklichung von äußeren Faktoren ab, wie etwa dem Konsum von Alkohol, kann eine Dauergefahr regelmäßig nicht angenommen werden. Zur effektiven Gefahrenabwehr wird die Eingriffsschwelle daher nicht vom Vorliegen einer besonderen Nähe des Schadensereignisses abhängig gemacht. In Änderung zur bestehenden Regelung wird der

Kreis der geschützten Rechtsgüter auf Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung analog zum Gewaltschutzgesetz geändert.

Nummer 1 beinhaltet die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot. Nummer 2 a) beinhaltet eine spezifische Befugnisregelung zur Erteilung von Aufenthaltsverboten, die die Regelung des § 21 verdrängt. Nummer 2 b) beinhaltet ein Betretungsverbot für bestimmte Orte, an denen sich die gefährdete Person oder ihr nahestehende Personen (Kinder am Kindergarten oder Schule) aufhalten. Nummer 2 c) regelt das bisher bereits geregelte Kontaktverbot, Nummer 2 d) das Annäherungsverbot. Das Kontaktverbot kann sich auf jede Form der Kommunikation erstrecken. Hierbei ist es irrelevant, ob die Kontaktaufnahme persönlich, schriftlich, unter Vermittlung von Dritten, aber insbesondere auch in der vom Gesetz genannten Form durch Einsatz von (elektronischen) Fernkommunikationsmitteln stattfindet (vgl. BT-Drs. 14/5429 S. 29).

Nummer 2 gilt sowohl für gemeinsam genutzte Wohnungen als auch für eine Wohnung, die ausschließlich durch das Opfer genutzt wird.

In Satz 2 wird die bestehende Regelung zur Befristung des bisherigen Absatz 1 übernommen. Satz 3 regelt eine längere Frist für die Maßnahmen nach Satz 1 als dies bisher möglich war. Die Notwendigkeit der Verlängerung ergibt sich aus den besonderen Schutzbedarfen für Betroffene häuslicher Gewalt. Betroffene brauchen nach Taten, die Maßnahmen nach § 19 Absatz 1 rechtfertigen, genug Zeit um zu handeln. Der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen muss deshalb berücksichtigen, dass Betroffene nach Vorfällen häuslicher Gewalt zunächst einmal ausreichend Zeit benötigen, um sich emotional zu stabilisieren beziehungsweise gegebenenfalls auch durch professionelle Hilfe stabilisieren zu lassen und organisatorische, finanzielle und rechtliche Fragen zu klären. Das beinhaltet zunächst einmal Zeit für die Betroffenen, um ansatzweise verstehen zu können was passiert ist und anfangen zu können, das Geschehene zu verarbeiten. Sollte anschließend professionelle Hilfe durch Psychiater*innen oder Psycholog*innen in Anspruch genommen werden, ist die Versorgungslage in Deutschland zum aktuellen Zeitpunkt nicht so ausgestaltet, dass eine Versorgung jederzeit beziehungsweise kurzfristig möglich ist. Der Patient*innenservice 116117 gibt an, dass sie innerhalb einer Woche einen Termin vermitteln, der dann höchstens vier Wochen in der Zukunft, bei einer Akutbehandlung maximal zwei Wochen in der Zukunft liegen darf. Es muss außerdem ausreichend Zeit eingeplant werden für sachgerechte Beratungen in Fachberatungsstellen, gegebenenfalls Frauenhäusern und durch Anwält*innen. Darüber hinaus müssen organisatorische und finanzielle Fragen geklärt werden und genug Zeit bleiben, um über längerfristige Schutzmaßnahmen nachzudenken. All diese Dinge lassen sich angesichts der angespannten medizinischen und psychiatrischen/psychologischen Versorgungslage, der angespannten Situation der Beratungsstellen und Frauenhäuser, des vielerorts angespannten Wohnungsmarktes und der psychischen und gegebenenfalls körperlichen Belastung unter der Betroffene nach Vorfällen häuslicher Gewalt leiden, nicht innerhalb von 14 Tagen (und gegebenenfalls auch einem kürzeren Zeitraum) verwirklichen. Hinzu kommt, dass das Risiko einer Aggressivitäts- und Gewaltsteigerung der Täter umso höher ist, je kürzer der Zeitraum der Maßnahmen des Absatzes 1 bemessen ist. In Gesamtschau dieser Umstände ist eine Frist von 30 Tagen angemessen und notwendig.

In Satz 4 wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 3 übernommen. Sollte während der möglichen einmaligen Verlängerung der Maßnahme kein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden, endet die Maßnahme spätestens mit dem Ende des 14. Tages des Anordnungszeitraumes der Verlängerung der Maßnahme.

Absatz 2

Durch die Regelungen in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die gefährdete Person hinreichend über Dauer und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und Möglichkeiten Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu erlangen, informiert wird. Die Polizei hat dies unverzüglich sicherzustellen. Auch die gefährdende Person ist im Sinne eines ganzheitlichen Gewaltschutzkonzeptes über Täterberatungsstellen zu informieren.

Zu Nummer 5

§ 21

In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden die Anforderungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs an die gesetzgeberische Ausgestaltung der Eingriffsschwellen umgesetzt (siehe Begründung zu § 4 Nummer 6).

Zu Nummer 6

§ 29

Mit der Änderung in Satz 1 durch den Verweis auf § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2019, 2 BvR 675/14, Rz. 66 umgesetzt und geregelt, dass die Nachtzeit ganzjährig die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr erfasst. Infolge der Aufnahme der Verweisung ist Satz 3 zu streichen.

Zu Nummer 7

§ 60

In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden die Anforderungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs an die gesetzgeberische Ausgestaltung der Eingriffsschwellen umgesetzt (siehe Begründung zu § 4 Nummer 6).

Zu Nummer 8

§ 61

Zielstellung der Neufassung der Vorschrift ist die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf die erforderliche Einschränkung der Eingriffsschwellen. Zur Verbesserung der Bekämpfung von häuslicher Gewalt soll im Kontext der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine spezifische Befugnisregelung für bestimmte Hochrisikofälle häuslicher Gewalt aufgenommen werden.

Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 Nummer 1 (neu) beinhaltet zum Zweck der Verbesserung der Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine neue, auf Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt „zugeschnittene“ Befugnisregelung. Mit dieser ergänzenden Regelung erfolgt ein weiterer Baustein zur Bekämpfung häuslicher Gewalt aber auch im Hinblick auf sonstige Fälle von Nachstellung (Stalking). Nummer 2 beinhaltet die Regelung des bisherigen § 61 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Änderungen des § 21. Nummer 3 beinhaltet die Regelung des bisherigen § 61 Absatz 1. Mit der Ergänzung in Satz 2 erfolgt die erforderliche Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (siehe auch Begründung zu § 4 Nummer 6).

Absatz 2

In Absatz 2 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 61 Absatz 3 übernommen (siehe Sätze 1, 3 bis 6). Satz 2 sieht vor, dass im häuslichen Umfeld der betroffenen Person keine Daten erhoben werden können, die über den bloßen Umstand deren Anwesenheit hinausgehen. Durch technische Mittel, welche in der Wohnung des Betroffenen installiert werden, wird hierbei sichergestellt, dass das GPS-Signal unterdrückt wird, solange sich der Betroffene in diesem Bereich befindet. Die zulässigen Verwendungszwecke von nach Satz 1 erhobenen Daten werden durch die in Satz 6 angepassten Regelungen zur Zweckbindung bzw. im Rahmen der Zweckänderung mit Anpassungen bestimmt. Satz 7 (neu) setzt die Vorgaben des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs um.

Absatz 3

In Absatz 3 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 61 Absatz 5 mit redaktionellen Folgeänderungen übernommen.

Absatz 4

In Absatz 4 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 61 Absatz 6 mit redaktionellen Änderungen übernommen. Der bisherige Regelungsinhalt von § 61 Absatz 4 wurde mangels gesetzlichen Regelungsbedarfs gestrichen.

Absatz 5

In Absatz 5 wurde der Regelungsinhalt des bisherigen § 61 Absatz 7 Satz 1 und 2 übernommen.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 (neu) bestimmt, dass auf Antrag der Polizei die Erstellung eines Bewegungsbildes nur dann zulässig ist, wenn dies durch richterliche Anordnung ausdrücklich gestattet ist. Eine Ausnahme des Erfordernisses zur Einholung einer richterlichen Anordnung besteht lediglich bei Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 3. Die Sätze 2 bis 4 beinhalten die Regelungen des bisherigen § 61 Absatz 8 Sätze 1 bis 3.

Absatz 7

In Absatz 7 wurde die bisherige Verpflichtung zur Evaluation aus § 61 Absatz 9 unter Änderung der Fristsetzung aufgenommen.

Zu Nummer 9

§ 63

Mit der Ergänzung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zur Gestaltung der Eingriffsschwelle im Hinblick auf die Regelung des § 63 (Siehe auch Begründung zu § 4 Nummer 6).

Zu Nummer 10

§ 64

Durch die Inbezugnahme auf § 63 Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zur Gestaltung der Eingriffsschwelle im Hinblick auf die Regelung des § 64 (Siehe auch Begründung zu § 4 Nummer 6).

Zu Nummer 11

§ 66

Mit Satz 3 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs an die gesetzgeberische Ausgestaltung der Eingriffsschwellen (siehe Begründung zu § 4 Nummer 6). Die Sätze 4 und 5 beinhalten die bisherigen Regelungen von § 66 Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu Nummer 12

§ 67

Mit der Neufassung des Absatzes 1 werden die bisherigen Befugnisregelungen zur Erhebung von Verkehrsdaten (bisher Absatz 1) und Nutzungsdaten (bisher Absatz 2) in Absatz 1 in den Sätzen 1 und 2 zusammengeführt. Mit der Bezugnahme von § 66 Absatz 1 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf die erforderliche Einschränkung der Eingriffsschwellen. Ferner werden Änderungen in Bundesgesetzen berücksichtigt. Satz 2 beinhaltet die Regelung des bisherigen § 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2. Satz 3 beinhaltet die Regelung des bisherigen § 67 Absatz 3.

Absatz 2 beinhaltet die Regelungen des bisherigen Absatzes 4. Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Absatz 3 beinhaltet die Regelungen des bisherigen § 72 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mit redaktionellen Anpassungen und Anpassungen an Änderungen in Bundesgesetzen.

Zu Nummer 13

§ 68

Mit der Bezugnahme von § 66 Absatz 1 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf die erforderliche Einschränkung der Eingriffsschwellen.

Zu Nummer 14

§ 74

Mit der Erweiterung des Absatzes 1 Nummer 3 um eine Ausnahme von der Zurückstellung von der Benachrichtigungspflicht erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs.

Zu Nummer 15

§ 80

Mit der Bezugnahme auf § 79 Absätze 2 bis 5 im neuen Absatz 2 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 16

§ 84

Mit dem neuen Absatz 4 wird zum Zweck der Bekämpfung häuslicher Gewalt eine Befugnisregelung aufgenommen, die es der Polizei erlaubt, die Kontaktdaten von Personen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind und die derjenigen, von denen die häusliche Gewalt ausgeht, an geeignete Beratungsstellen nichtbehördlicher Organisationen zu übermitteln.

Häusliche Gewalt in diesem Sinne beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht (siehe die Definition im Bundeslagebild des Bundeskriminalamts zu häuslicher Gewalt 2023, S. 1). Durch die Regelung soll proaktiv eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person zum Zweck der Beratung ermöglicht werden. Dies nimmt von der betroffenen Person die Last und die Verantwortung sich in einer emotional und körperlich herausfordernden Situation selbstständig kümmern zu müssen. Zum anderen gewährleistet es die dringend notwendige zeitliche Nähe der Kontaktaufnahme. Die Eignung der Beratungsstellen ist durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu bestimmen.

Ziel der Weitergabe von Kontaktdaten derjenigen Personen, von denen die häusliche Gewalt ausgeht, ist es, ein weiteres Auftreten von häuslicher Gewalt zu verhüten und eine frühzeitige Täterintervention zu gewährleisten, die direkt im Anschluss an eine Straftat oder einen Verdachtsfall erfolgen soll. Somit können dem Täter in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der vorangegangenen Tathandlung professionelle Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Auch hierfür ist die Eignung der jeweiligen Beratungsstelle durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festzustellen.

Ziel der Regelung in Satz 2 ist es, die datenschutzrechtlichen Interessen der betroffenen Person zu wahren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 23

Mit der Änderung in Satz 1 durch den Verweis auf § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung wird (analog zur Änderung des § 29 Absatz 3 SächsPVDG) der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2019, 2 BvR 675/14, Rz. 66 umgesetzt und geregelt, dass die Nachtzeit ganzjährig die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr erfasst.

Zu Nummer 2

§ 30

Mit den Änderungen werden die Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs durch Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91-II-19, umgesetzt. Das Gericht bemängelte hinsichtlich des bisherigen § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG, dass diese Regelung keine hinreichend bestimmten und klaren Vorgaben bezüglich des Anlasses, des Zwecks und der Grenzen der Maßnahme enthalte. Es fehle außerdem an einem inneren Zusammenhang zwischen den erwarteten Gefahren für die geschützten Objekte und einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten basierenden besonderen Gefährdungslage als Voraussetzung für die Videoüberwachung.

In Umsetzung der Entscheidung wurde – auch unter Praxis Gesichtspunkten – der bisherige Regelungsinhalt der Nummer 2 in Nummer 1 neu und der bisherige der Nummer 1 in Nummer 2 neu übernommen und angepasst. Voraussetzung für die Videoüberwachung nach beiden Befugnisregelungen ist nunmehr jeweils das Vorliegen einer tatsächlichen Gefahrenlage. Die Videoüberwachung nach dieser Vorschrift knüpft sowohl in Nummer 1 als

auch in Nummer 2 an die gemeindliche Aufgabe der Gefahrenabwehr der Ortspolizeibehörden an.

Besondere gemeindliche Polizeibehörden wie beispielsweise das Umweltamt, das Bauamt etc. sind im Hinblick auf ihre fachaufgabenspezifische Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr nicht Normadressaten des § 30 Absatz 1. Soweit diese besonderen gemeindlichen (Polizei)Behörden eine Videografie ins Auge fassen, kann dies nicht auf die Rechtsgrundlage des Polizeibehördengesetzes gestützt werden.

Soweit es um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf einem öffentlich zugänglichen Platz geht, handelt es sich um die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr der Ortspolizeibehörde gem. § 2 Absatz 1, d. h. der allgemeinen Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Im Rahmen dieser Aufgabe sind auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können, vergleiche § 2 Absatz 1 S. 2. Im Rahmen dieser Aufgabe bildet § 30 als bereichsspezifische Norm im Polizeibehördengesetz die entsprechende Ermächtigungsgrundlage für eine Videografie im öffentlichen Raum.

Die Rechtsgrundlagen der behördlichen Videoüberwachung gemäß Nummer 1 und der nach § 13 Absatz 1 2. Alt. Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) (Hausrecht) haben unterschiedliche Zielrichtungen und überlappen sich nicht. Während die Videoüberwachung gemäß Nummer 1 dem Vollzug der gemeindlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr als Ortspolizeibehörde dient, knüpft die Videoüberwachung gemäß § 13 Absatz 1 2. Alt. SächsDSDG demgegenüber allein an das Hausrecht an den eigenen Gebäuden an. Beide Regelungen stehen parallel nebeneinander, so dass auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielrichtungen und Voraussetzungen keine Sperrwirkung besteht.

Nummer 1

Mit der Änderung des Wortlauts der Regelung wird nunmehr klar bestimmt, welche gefährdeten Objekte unter welchen Voraussetzungen zu welchem Zweck videoüberwacht werden dürfen. In Nummer 1 werden die Anlagen und Einrichtungen, zu deren Schutz die Videoüberwachung erfolgen kann, wie folgt konkret bezeichnet: öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Kulturgüter, Dienstgebäude oder sonstige baulichen Anlagen öffentlicher Stellen.

Mit dem Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ wird auf den im Kommunalrecht verwandten Begriff Bezug genommen. Unter einer öffentlichen Einrichtung wird allgemein eine Einrichtung der Gemeinde verstanden, die im öffentlichen Interesse unterhalten wird und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch Gemeindeangehörige sowie ortsansässige Vereinigungen zugänglich gemacht wird. Dem Begriff der öffentlichen Einrichtung unterfallen z.B. Rathäuser, Museen, Sportplätze, öffentliche Schwimmbäder, Kanalisation, Wertstoffhöfe, etc.

Dem Begriff „Öffentliche Verkehrsmittel“ unterfallen alle Transportmittel, die in den öffentlichen Personennahverkehr eingebunden sind und der öffentlichen Personenbeförderung dienen. Hierzu zählen alle zugelassenen Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge. „Kulturgüter“ sind beispielsweise historische Brunnenanlagen, archäologische Stätten, Skulpturen oder unter Denkmalschutz stehende Ruinen.

Voraussetzung für die Videoüberwachung der genannten Objekte ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im unmittelbaren Umfeld der genannten gefährdeten Objekte künftig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, durch die Personen oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden. Die Regelung setzt somit das Vorliegen einer entsprechenden Tatsachenbasis voraus, die geeignet ist, die Prognose künftiger Gefahren für die Rechtsgüter von Leib oder Leben oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte zu begründen. Hierfür bedarf es eines Lagebildes, dem Erkenntnisse zu

künftigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf die Rechtsgüter „Leib“ oder „bedeutende Sach- oder Vermögenswerte“ entnommen werden können.

Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 1 wurde mit Änderungen in die Nummer 2 überführt.

Unter dem Begriff „öffentlich zugängliche Bereiche“ sind in Übereinstimmung mit den Begrifflichkeiten in § 57 SächsPVDG Bereiche zu verstehen, die zur öffentlichen Nutzung bestimmt sind. Ein solcher öffentlich zugänglicher Bereich kann innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes liegen und ist nicht an das Vorhandensein eines Gebäudes geknüpft. Die Zweckbestimmung folgt aus einer entsprechenden förmlichen Widmung durch den Berechtigten oder dadurch, dass dieser in anderer Weise seinen Willen deutlich macht, dass eine solche öffentliche Zugänglichkeit bestehen soll. Beispielsweise fallen dem allgemeinen Verkehr förmlich gewidmete öffentliche Straßen, Wege und Plätze unter diesen Begriff. Entscheidend ist die durch den Berechtigten eröffnete tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit.

Voraussetzung für eine Videoüberwachung nach Nummer 2 ist eine tatsachenbasierte Gefahrenlage, die die Annahme rechtfertigt, dass dort erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Die Klarstellung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Regelung im 2. Halbsatz soll verdeutlichen, dass die Videoüberwachung auch in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sein muss.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung enthält die Bestimmung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Dresden, den 20. April 2026



Unterschrieben von
VALENTIN LIPPMANN
am 20.04.2026

i.V.

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN